

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (AVB)

1. Geltung, Allgemeines

1. Nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur für die Anwendung gegenüber Unternehmern (§ 1 KSchG) und juristischen Personen des öffentlichen Rechts bestimmt und gelten für alle mit der Epple Druckfarben Österreich GmbH („Epple“) getätigten Verkaufs- und Liefergeschäfte ausschließlich.
2. Mit der Bestellung/Auftragserteilung durch den Käufer bzw. Auftraggeber („Kunde“) gelten diese AVB gleichzeitig als anerkannt und als Vertragsbestandteil. Entgegenstehende oder von diesen AVB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Epple nicht an, es sei denn, Epple hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.
3. Diese AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, ohne dass ein ausdrücklicher Hinweis auf diese AVB in jedem Einzelfall erfolgen müsste.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Kunden gegenüber Epple abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Vertragsschluss, Über- und Unterlieferungen

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten Preise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
Für Kleinaufträge gilt folgendes:
Der Mindestbestellwert beträgt grundsätzlich 40,00 € Nettowarenwert. Bei Bestellungen unter einem Nettowarenwert von 40,00 € verrechnen wir einen Mindermengenzuschlag bis zum Nettowarenwert des Mindestbestellwerts.
2. Verträge kommen durch eine zumindest in elektronischer Form erfolgte Auftragsbestätigung oder durch den Beginn der Auftragsausführung durch Epple zustande.
3. Epple ist berechtigt, produktions- und/oder verpackungstechnisch bedingte Über- oder Unterlieferungen bis zu 10% vorzunehmen.

3. Preise und Zahlung, Ausschluss der Aufrechnung/Zurückbehaltung

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten Preise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Für Kleinaufträge fallen Mindermengenzuschläge an.
2. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von Epple nach Wahl des Kunden entweder innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug fällig und zahlbar.
3. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch von einem Gericht rechtskräftig festgestellt oder von Epple ausdrücklich anerkannt wurde. Die dem Kunden bei Mängeln der Lieferung zustehenden Rechte bleiben aber unberührt.
4. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist Epple nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 1052 Satz 2 ABGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) kann Epple den Rücktritt sofort erklären, also jedenfalls ohne Fristsetzung. Die Fristsetzung ist außerdem entbehrlich, soweit

sinngemäß auch in vergleichbaren Fällen nach § 918 ABGB keine Fristsetzung erfolgen muss.

5. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm Rechnungen elektronisch übermittelt werden (§ 11 Abs. 2 UStG).

4. Lieferung, Teillieferungen, maßgebliche Mengeneinheit

1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ex works Werk Epple (Incoterms 2010).
2. Für die Berechnung sind die von Epple bei Abgang der Ware ermittelten Gewichte, Stückzahlen und Mengen maßgebend, wenn der Kunde der ermittelten und ihm im Zuge der Lieferung bekannt gegebenen Zahl nicht unverzüglich nach Empfang schriftlich widerspricht.
3. Bei höherer Gewalt oder im Falle von bei Epple oder dessen Lieferanten eintretenden Betriebsstörungen, die Epple ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern sich die Abgangstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit, höchstens aber um insgesamt vier Monate. In solchen Fällen befindet sich Epple für diese Dauer von höchstens vier Monaten noch nicht im Schuldnerverzug. Gesetzliche Rücktrittsrechte von Epple aufgrund der höheren Gewalt/der Betriebsstörung bleiben davon unberührt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall der nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung von Epple durch seine Lieferanten, soweit Epple aufgrund der eingetretenen Betriebsstörung ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat.
4. Vereinbarte Teil- oder Abrufaufträge sind durch den Kunden innerhalb von 3 Monaten abzunehmen, es sei denn, Epple und der Kunde haben eine davon abweichende Vereinbarung getroffen.

5. Kosten für Verpackungen

Dem Kunden überlassene Mehrweggebinde werden zum Marktpreis berechnet, falls sie nicht innerhalb einer Leihfrist von 2 Monaten restentleert und frei Empfangsstation an Epple zurückgesandt werden. Einwegverpackungen werden von Epple nicht zurückgenommen.

6. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der auf die gelieferten Produkte entfallenden Kaufpreisforderungen von Epple Eigentum von Epple. Im Falle eines Kontokorrentverhältnisses verbleibt das Eigentum an jenen Produkten bei Epple, auf die – nach Anwendung der allgemeinen Tilgungsregeln – die aushaftende Saldoforderung von Epple entfällt.
2. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte („Vorbehaltsprodukte“) ist dem Kunden nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsprodukte durch den Kunden wird vereinbart, dass dieser den Zweitkäufer auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt von Epple hinweist. Der Kunde tritt schon jetzt die Kaufpreisforderung aus der Weiterveräußerung an Epple ab; Epple nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Die Geltendmachung der im Wege der Vorauszession erlangten Kaufpreisforderung wird Epple gegenüber dem Zweitkäufer im eigenen Namen nur betreiben, soweit der Kunde mit der Bezahlung der gelieferten Produkte in Verzug ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von Epple gefährdende Verfügungen zu treffen.

3. Bei Lieferungen der Produkte durch Epple in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Österreich, wird der Kunde alles tun, um Epple unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherheitsrechte notwendig und förderlich sind.

7. Untersuchungs- und Mängelrüge, Gewährleistung

1. Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (insbesondere §§ 377, 378 UGB) rechtzeitig und fristwährend nachgekommen ist.
2. Mängel sind binnen angemessener Frist unter Angabe der Rechnungs- und Chargennummern schriftlich bei Epple geltend zu machen. Zur Beurteilung der gelieferten Ware ist das Muster von Epple maßgebend. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von Epple durch Verbesserung oder Austausch. Epple ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.
3. Epple nimmt in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Zustimmung ordnungsgemäß gelieferte Lagerware gegen entsprechende Gutschrift (keine Auszahlung) zurück. Die Kosten der Rücksendung trägt der Kunde.
4. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz frustrierter Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
5. Die Gewährleistungsfrist verkürzt sich gemäß Ziffer 10.1 dieser AVB auf ein Jahr.

8. Kundenpflichten bei der Verwendung der Produkte

Die Standardfarben von Epple sind für die Mehrzahl der regelmäßig vorkommenden Druckarbeiten geeignet. Bei den Gebrauchsanweisungen und anwendungstechnischen Hinweisen von Epple handelt es sich demnach um allgemeine Richtlinien. Wegen der Vielfalt der Verwendungszwecke der einzelnen Produkte und wegen der jeweiligen besonderen Gegebenheiten obliegt dem Kunden die eigene Erprobung der Farbe. Beabsichtigt der Kunde eine Verwendung der Standardfarben für besondere Arbeiten auf nicht gewöhnlichen Bedruckstoffen oder für selten vorkommende Beanspruchung, so obliegt es ihm, sich durch geeignete Vorversuche von deren Verwendbarkeit für den von ihm gewünschten Zweck zu überzeugen. Wünscht der Kunde eine Sonderanfertigung, wie z.B. für besondere Druckbedingungen, Papiere oder ungewöhnliche Ansprüche an die damit herzustellende Drucksache, so ist er verpflichtet, Epple vorab zu kontaktieren. Eine Garantie für den Druckausfall kann Epple naturgemäß nicht übernehmen.

9. Schadensersatz, Beschränkungen der Haftung von Epple

1. Für Schäden des Kunden haftet Epple – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Epple nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf);
 - c) für Schäden, an die der Kunde nicht denken konnte, etwa weil der Schaden aus einer nicht voraussehbaren Gefahrenquelle entstanden ist.
2. Die Haftung von Epple ist insoweit betragsmäßig begrenzt, als eine Haftung von Epple für vom Kunden seinen Vertragspartnern geschuldete Vertragsstrafen jedenfalls ausgeschlossen ist, weil der Kunde in keiner Weise verpflichtet gewesen wäre, solchen Vertragsstrafen zuzustimmen.

3. Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadenssachverhalt abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet Epple nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Kunden, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.

4. Soweit dies zulässig ist, werden sämtliche Haftungen von Epple, die kein Verschulden von Epple voraussetzen, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere nicht für Produkthaftungsansprüche. Epple haftet keinesfalls für die Folgen einer unsachgemäßen Änderung, Benutzung oder Behandlung des Kaufgegenstandes.

5. Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Epple einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.

10. Verkürzung von Verjährungsfristen

1. Abweichend von § 933 ABGB beträgt die Gewährleistungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt der Fristenlauf mit der Abnahme.
2. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für jene vertraglichen und außervertraglichen Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der gesetzlichen Verjährungsfrist würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.
3. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.
4. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziffer 9 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. Datenschutz und Geheimhaltung

1. Sowohl der Kunde als auch Epple akzeptieren es als eine vertragliche Verpflichtung, sämtliche gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Der Kunde und Epple erteilen einander die Zustimmung, die jeweils zugänglich gemachten personenbezogenen Daten (auch der zuständigen Mitarbeiter) zu erfassen und zu speichern, soweit dies dem Zweck der Erfüllung der Vereinbarung dient. Personenbezogene Daten, die der Kunde im Zuge der Erfüllung dieses Vertrags erhalten hat, darf er nur für die Zwecke dieses Vertrags und im notwendigen Ausmaß verwenden und keinesfalls Dritten überlassen oder übermitteln. Nach Vertragsende hat der Kunde solche personenbezogenen Daten unwiderruflich zu löschen.
2. Alle Informationen, die im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages vom Kunden oder von Epple ausgetauscht werden, sind vertraulich. Davon ausgenommen sind allgemein zugängliche Informationen sowie jene Informationen, die auf internes Wissen zurückzuführen sind oder die rechtmäßig von einem Dritten ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit erlangt wurden. Vertrauliche Informationen dürfen sowohl vom Kunden als auch von Epple nur zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrages verwendet werden und sind Dritten gegenüber geheim zu halten, soweit eine Weitergabe nicht durch Gesetz, durch ein Gericht oder eine Behörde verlangt wird. In diesen Fällen muss die jeweils andere Partei von der Preisgabe informiert werden. Nach Vertragsende hat jede Partei alle vertraulichen Informationen unverzüglich zu löschen.

12. Gerichtsstand und Rechtswahl

1. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist 1060 Wien. Epple ist aber davon abweichend berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).